



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64, 8770 St. Michael i.O.

Telefon: +43 (0) 3843 2244-0

Fax: +43 (0) 3843 2244-20

E-Mail: gde@st-michael.steiermark.at

St. Michael i.O., 25.07.2019

Änderung der Lärmschutzverordnung

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael i.O. hat in seiner Sitzung am 24.07.2019 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Lärm verursachende Gartenarbeit, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräte usw. und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr ausgeführt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Lärm verursachende Hausarbeiten, wie Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbel, Matratzen, Decken, Kleidern usw. im Freien, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr ausgeführt werden.

§ 3

Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen, dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr ausgeführt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung öffentlicher Anlagen.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64, 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 (0) 3843 2244-0
Fax: +43 (0) 3843 2244-20
E-Mail: gde@st-michael.steiermark.at

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirkshauptmannschaft Leoben geahndet und sind gemäß § 101c Abs 1 Stmk. GO 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 29/2019 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 09.08.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Lärmschutzverordnung vom 14.12.2011 mit Ablauf des 08. August 2019 außer Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 29/2019, durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 25.07. bis 08.08.2019 öffentlich kundgemacht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Karl Fadinger)

Angeschlagen am 25.07.2019, um 09:00 Uhr
Abgenommen am 08.08.2019, um 11:00 Uhr